



Statuten des Schützenvereins Zollikon

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1 Die im Frühjahr 1936 zusammengeschlossenen Vereine :

Schiessverein Zollikon, gegr. 1866

Schiessverein Zollikerberg, gegr. 1883

Schützengesellschaft Zollikon, gegr. 1900

bilden unter dem Namen «**Schützenverein Zollikon**» einen Verein im Sinne von Art. 60 u. f. Z. G.

Der Schützenverein bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Erfüllung der Schiesspflicht nach der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst. Er bezweckt ausserdem die Förderung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Sinne der Landesverteidigung, die Hebung des Schiesswesens im Allgemeinen, die Pflege der vaterländischen Gesinnung, der Kameradschaft und Geselligkeit.

§ 2 Um die in § 1 festgesetzten Zweckbestimmungen restlos erfüllen zu können, ist der Verein Mitglied des Kantonschützenvereins und damit des Schweiz. Schützenvereins, des Bezirks-Schützenvereins und der Unfallversicherung des Schweiz. Schützenvereins. Über die weitere Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet die Generalversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder geniessen gleiche Rechte. Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den gleichen Jahresbeitrag, Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Zum Freimitglied wird von der Generalversammlung ernannt, wer 20 Jahre dem Verein als Aktivmitglied oder 25 Jahre als Passivmitglied angehört oder wer auf Grund besonderer Leistungen sich dieser Auszeichnung verdient gemacht hat. Die Jahre der Tätigkeit im Vorstand oder der Schiesskommission zählen doppelt. –Der Generalversammlung steht das Recht zu, Personen die sich um den Verein oder um das Schiesswesen im allgemeinen hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Mitglied-

schaft und die Tätigkeit in einem der unter § 1 genannten Vereine wird für Frei- und Ehrenmitglieder voll angerechnet. Freimitglieder, die sich während drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr um das Vereinsgeschehen interessieren, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

- § 4 Der Eintritt in den Verein steht jedem in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger, der am 1. Januar das 18. Altersjahr angetreten hat, frei. Es können auch Schützen oder Freunde des Schiess-Sportes, die in einer anderen Gemeinde wohnen, aufgenommen werden. Schiesspflichtige müssen Aktivmitglieder sein. Die Aufnahme darf einem in der Gemeinde ansässigen Schiesspflichtigen nur dann verweigert werden, wenn berechtigte, von der kantonalen Militärbehörde anerkannte Gründe vorliegen. Gegen die Verweigerung der Aufnahme eines schiesspflichtigen Mitgliedes kann an die kantonale Militärdirektion rekuriert werden.
- § 5 Die Anmeldung zum Beitritt hat schriftlich oder mündlich bei einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen; dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Die Mitgliedschaft wird auch durch das Lösen des Standblattes für das Bedingungsschiessen und Bezahlen des Jahresbeitrages begründet.
- § 6 Austrittserklärungen sind dem Vorstande vor der letzten obligatorischen Übung des laufenden Jahres schriftlich einzureichen. Erfolgen sie später, so ist für das betreffende Jahr der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- § 7 Mitglieder, die sich den Anordnungen des Vereins, des Vorstandes oder der Schützenmeister widersetzen, den Interessen und dem Ansehen des Vereins entgegenarbeiten und zu begründeten Klagen Anlass geben, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung dauernd oder zeitlich begrenzt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Schiesspflichtige können gegen eine solche Verfügung innert Monatsfrist bei der kantonalen Militärbehörde Beschwerde führen. Der Ausschluss ist im Schiessbüchlein einzutragen. Der Fehlbare hat, solange der Ausschluss dauert, den besonderen Schiesskurs ohne Sold zu bestehen.
- § 8 Mit dem Austritt oder einem rechtsgültig gewordenen Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und auf jede Auszahlung des Vereins.

III. Organe

§ 9 Die Organe des Schützenvereins Zollikon sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Schiesskommission
- d) Die Revisoren

a) Die Generalversammlung

- § 10 Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe eine solche verlangen. Massgebend für die Berechnung des Bruchteiles ist der an der vorausgegangenen Generalversammlung bekanntgegebene Mitgliederbestand.
- § 11 In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
1. Appell
 2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 3. Abnahme des Jahresberichtes
 4. Abnahme der Jahresrechnung
 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
 6. Festsetzung des Voranschlages
 7. Wahl des Vorstandes und des Obmanns
 8. Wahl der Revisoren
 9. Ernennungen
 10. Beschlussfassung über das Jahresprogramm und die Beteiligung an Wettkämpfen
 11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

12. Statutenänderungen

13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Aufstellung der Traktandenliste ist Sache des Vorstandes.

- § 12 Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens bis zum 31. Januar schriftlich eingereicht werden.
- § 13 Die Generalversammlung entscheidet, ob offen oder geheim abgestimmt werden soll. Die Vorstandswahlen müssen stets geheim vorgenommen werden, wenn ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer es verlangt. Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, vorbehalten §§ 33 und 34 der Statuten. Bei Stimmgleichheit hat der Obmann den Stichentscheid. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden durch Inserat oder Zirkular bekanntgegeben wurde.

b) Der Vorstand

- § 14 Der Vorstand zählt 11 Mitglieder. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Obmann wird durch die Generalversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst nach folgender Zusammensetzung: Vize-Obmann, Protokoll-Aktuar, Korrespondenz-Aktuar, Schiess-Aktuar, Kassier, 1. Schützenmeister für das freiwillige Schiessen 300 m, 1. Schützenmeister für das Bedingungsschiessen, 1. Schützenmeister für 50 m, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter. Der Vorstand hat Selbstergänzungsrecht, wenn während der Amtsdauer Lücken entstehen. Jedes schiesspflichtige Mitglied ist verpflichtet, sich einer Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer zu unterziehen.
- § 15 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt in eigener Kompetenz folgende Geschäfte:

1. Abnahme der Vorstandsprotokolle
2. Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

4. Vermögensverwaltung mit Berichterstattung und Rechnungsstellung an die Generalversammlung
5. Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlungen und Festsetzung der Delegierten-Entschädigung
6. Wahl des Obmanns der Schiesskommission
7. Wahl der Redaktionkommission des Vereinsblattes
8. Bestimmung der Schiesstage
9. Bestimmung der Schützenmeister
10. Festsetzung des Planes für das Endschiessen
11. Aufnahme neuer Mitglieder
12. Antragstellung betr. Ausschluss z. H. der Generalversammlung
13. Antrag betr. Ernennungen
14. Erledigung aller Geschäfte, für die nicht die Generalversammlung (§ 11) zuständig ist.

Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder

- § 16 Der **Obmann** leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er hat die oberste Aufsicht über die Vereinsgeschäfte. Er führt mit dem für diesen Wirkungskreis bestimmten Funktionär, die rechtsverbindliche Unterschrift. – Auf die Generalversammlung verfertigt er einen schriftlichen Jahresbericht.

Der **Vize-Obmann** vertritt den Obmann im Falle der Verhinderung; er besorgt das Archiv und überwacht das Inventar.

Der **Korrespondenz-Aktuar** erledigt den ihm vom Obmann zugewiesenen schriftlichen Verkehr. Er erlässt die Einladungen und Zirkulare.

Der **Protokoll-Aktuar** führt die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Der **Schiess-Aktuar** führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er erstellt die Schiesskomptabilität unter pünktlicher Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und besorgt die Ausgabe der Standblätter an den Bedingungsschiessen.

